

Gesamtabschluss nach § 88b SächsGemO

Laut § 88b SächsGemO kann die Stadt mit dem Jahresabschluss die Jahresabschlüsse der Unternehmen und Zweckverbände, an denen die Gemeinde eine Beteiligung hält, zu einem Gesamtabschluss vereinigen.

Die Stadt kann auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses verzichten, wenn dieser für das den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage von untergeordneter Bedeutung ist.

Der Jahresabschluss der Stadt Jöhstadt vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Jöhstadt verzichtet gemäß § 88b Absatz 2 SächsGemO auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Jahr 2024.